

Benutzungsordnung für die gemeinsame Bibliothek der Institute für internationale Rechte der Universität zu Köln im Gebäude Sibille-Hartmann-Str. 2-8

Die Bibliothek des Hauses des internationalen Rechts ist eine gemeinsame Einrichtung der im Gebäude Sibille-Hartmann-Str. 2-8 untergebrachten Institute der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln. Sie dient in erster Linie der Forschung, der Lehre und dem Studium, daneben der beruflichen und allgemeinen Bildung. Zur Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich jeder berechtigt, der einen der oben genannten Zwecke verfolgt. Die Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek. Dies bedeutet, dass die Bestände nicht ausleihbar sind. Rechtsgrundlage der Benutzung sind diese Benutzungsordnung und die zu ihrer Durchführung von den Institutsdirektoren erlassenen Anordnungen.

I. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben. Die Bibliothek kann aus dringenden Gründen zeitweise geschlossen werden. Die Schließung wird so früh wie möglich durch Aushang bekanntgegeben.

II. Allgemeine Benutzungsbestimmungen

1. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
2. Der Benutzer hat die von ihm gebrauchten Bücher, Einrichtungsgegenstände und Geräte sorgfältig zu behandeln.
3. Die Benutzung von elektronischen Informationsmedien und -einrichtungen in der Bibliothek unterliegt den Bestimmungen des RRZK (Regionales Rechenzentrum Universität zu Köln).
4. Zur Ablage von persönlichen Gegenständen, die nicht in den Lesesaal mitgenommen werden dürfen, dienen Schließfächer. Diese dürfen nur während der Öffnungszeiten der Bibliothek genutzt werden. Sie sind spätestens bei Schließung der Bibliothek wieder zu räumen. Bei unbefugter Nutzung werden die Schließfächer geöffnet und der Inhalt sichergestellt. Zur Aufbewahrung von Wertgegenständen sollten die Schließfächer nicht genutzt werden, da die Universität bei etwaigem Abhandenkommen des Inhalts nicht haftet.
5. Der Lesesaal darf nicht mit Mänteln, Jacken oder ähnlicher Überbekleidung betreten werden. Auch das Mitführen von Taschen, Mappen und ähnlichen Gegenständen, in denen Bücher Platz finden können, ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung können die Mitarbeiter der Bibliothek mitgeführte Gegenstände sowie die Kleidung von Benutzern, welche die Bibliotheksräume verlassen wollen, in Augenschein nehmen.
6. Zum Betreten der Buchmagazine sind allein die Mitarbeiter der in der Sibille-Hartmann-Str. 2-8 befindlichen Institute sowie das Bibliothekspersonal berechtigt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den jeweiligen Institutsdirektor bzw. durch einen von ihm beauftragten Mitarbeiter.
7. Die Ausgabe von Medien aus dem Magazin erfolgt ausschließlich durch die Bibliotheksaufsicht. Nach der Benutzung sind alle Medien spätestens fünfzehn Minuten vor Schließung der Bibliothek an die Bibliotheksaufsicht zurückzugeben.

III. Lesesaal

1. Die im Lesesaal aufgestellten Buchbestände sind frei zugänglich. Sie sind durch den Benutzer nach Gebrauch an ihren Standort im Regal zurückzustellen. Sie sind nicht für die längerfristige Ausleihe vorgesehen.
2. Im Lesesaal sind Tätigkeiten nicht gestattet, welche die anderen Benutzer beim konzentrierten Arbeiten stören könnten. Gespräche und die Nutzung von Mobiltelefonen sind nur außerhalb der Leseräume gestattet, soweit sie die übrigen Benutzer nicht stören.

3. Der Verzehr von Speisen ist im Lesesaal untersagt. Die Mitnahme von Wasser in durchsichtigen Flaschen in den Lesesaal ist erlaubt. Die Flaschen sind dem diensthabenden Bibliothekspersonal beim Betreten vorzuzeigen und für die Dauer des Aufenthalts im Lesesaal unter den Tischen zu platzieren. Mitgebrachte Getränkebehälter sind von dem Benutzer beim Verlassen der Bibliothek zu entsorgen.

IV. Doktoranden und Gastwissenschaftler

1. Die Benutzung der Doktorandenräume bleibt ausschließlich den Doktoranden der im Gebäude Sibille-Hartmann-Str. 2-8 befindlichen Institute vorbehalten. Die Bibliotheksaufsicht weist auf Anfrage Arbeitstische zu.
2. Wenn Bücher aus dem Magazin von Doktoranden und Gastwissenschaftlern genutzt werden, sind Leihscheine mit den vollständigen bibliographischen Angaben, dem leserlich geschriebenen Namen des Benutzers, Datum und Tisch- oder Raumnummer zu versehen und bei der Aufsicht abzugeben. Kommt ein Doktorand der Pflicht, Leihscheine auszufüllen, nicht nach, verliert er bei der zweiten Abmahnung seinen Platz im Doktorandenraum für mindestens 4 Monate. Es sollten nicht mehr als 15 Bücher gleichzeitig benutzt werden.
3. Bücher aus den Handbibliotheken, dem Lesesaal und Zeitschriften sind nicht zur längerfristigen Nutzung vorgesehen.
4. Abfall ist unverzüglich zu entsorgen.

V. Institutsangehörige

1. Der Magazinbereich darf von Institutsangehörigen uneingeschränkt betreten werden.
2. Wenn Bücher in den Institutsräumen genutzt werden, sind Leihscheine mit den vollständigen bibliographischen Angaben, dem leserlich geschriebenen Namen des Benutzers, Datum und Zimmernummer zu versehen und an den Standort des Buches zu stellen. Nach dem Zurückstellen des Buches ist der Stellvertreter zu entfernen.
3. Bücher aus dem Lesesaal und Zeitschriften sind nicht zur längerfristigen Nutzung vorgesehen.

VI. Angehörige fremder Institute

1. Im Einzelfall kann unter Nachweis ihrer Berechtigung Angehörigen fremder Institute die Ausleihe von Büchern für höchstens vier Wochen für den Lehrstuhl gestattet werden.
2. Es sind Leihscheine auszustellen. Die Zahl der gleichzeitig an einen Lehrstuhl entliehenen Bücher darf 10 nicht übersteigen. Bücher aus den Handbibliotheken, dem Lesesaal sowie Zeitschriften und Loseblattwerke sind von der Ausleihe ausgeschlossen.

VII. Haftung des Bibliotheksträgers

1. Es wird keine Haftung für Schäden übernommen, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen der Bibliotheksmitarbeiter/innen entstanden sind.
2. Dasselbe gilt für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung von technischen Geräten und Datenträgern der Bibliothek entstehen sowie für Schäden an Dateien der Benutzer (z.B. durch Virenprogramme).
3. Für Verlust, Untergang oder Beschädigung ordnungsgemäß in Verwahrung gegebener Sachen wird nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und nur bis zu einer Schadenshöhe von 1500 € gehaftet.

VIII. Schadensersatzpflicht

1. Wer Medien verliert oder beschädigt oder wer sonstige Arbeitsmittel oder Gegenstände der Bibliothek beschädigt, hat Schadensersatz zu leisten.
2. Die Bibliothek setzt dem Benutzer eine angemessene Frist, innerhalb derer er ein vollwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen hat. Gelingt ihm dies nicht, hat er Geldersatz zu leisten.

IX. Verstöße

Wird gegen die Benutzungsordnung verstoßen, so kann durch den zuständigen Institutsdirektor oder einen beauftragten Mitarbeiter der Bibliothek eine Verwarnung ausgesprochen werden. Bei wiederholten und bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Bibliotheksordnung kann der zuständige Institutsdirektor ein Benutzungsverbot bis zu einer Höchstdauer von drei Monaten verhängen. Unabhängig von diesen Maßnahmen kann Strafanzeige erstattet werden.

X. Rahmenbenutzungsordnung

Ergänzend gilt die Rahmenbenutzungsordnung für die Bibliotheken der Universität zu Köln.

Köln, den 15.01.2020



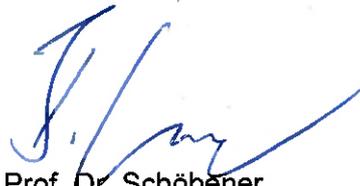
Prof. Dr. Ehricke
Institut für Europäisches
Wirtschaftsrecht



Prof. Dr. Kempen
Institut für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht



Prof. Dr. Mansel
Institut für internationales und
ausländisches Privatrecht



Prof. Dr. Schöbener
Lehrstuhl für Öffentliches Recht,
Völker- und Europarecht



Prof. Dr. Weißer
Institut für ausländisches und
internationales Strafrecht